

Beschlagnahme durch Beschluß. Analog trifft das auch für die Ablehnung zu.

„Zu der Bestätigung ist das Gericht auch dann verpflichtet, wenn bei der Anordnung und Durchführung der Beschlagnahme zwar prozessuale Bestimmungen verletzt wurden, die Beschlagnahme selbst aber sachlich berechtigt war.“⁵⁸ Das könnte z. B. der Fall sein, wenn Gegenstände beschlagnahmt werden, die der Einziehung unterliegen oder als Beweismittel erheblich sind, das Untersuchungsorgan jedoch die Hinzuziehung von zwei unbeteiligten Personen unterließ oder keine ordnungsgemäßen Protokolle anfertigte. In derartigen Fällen kann das Gericht die fehlerhafte Arbeit des Untersuchungsorgans durch eine Gerichtskritik (§ 20 StPO) rügen.

Nach der richterlichen Bestätigung, deren Beantragung durch den Staatsanwalt auf dem Durchsuchungs-/Beschlagnahmeprotokoll (KP 93) erfolgte, kann z. B. dem von der Wohnungsdurchsuchung und der sich anschließenden Beschlagnahme Betroffenen ein Durchschlag des KP 93 ausgehändigt werden.

Wird die richterliche Bestätigung der Durchsuchung und der Beschlagnahme rechtskräftig abgelehnt, muß das Untersuchungsorgan, soweit der Staatsanwalt nicht Beschwerde einlegt und damit im Zusammenhang die Aussetzung des angefochtenen Beschlusses erwirkt, die Maßnahmen innerhalb von 24 Stunden aufheben, also die beschlagnahmten Gegenstände und Aufzeichnungen dem Betroffenen zurückgeben und sich bei ihm in geeigneter Form wegen der unrechtmäßigen Durchsuchung und Beschlagnahme entschuldigen.

Die Beschlagnahme von Postsendungen wird im allgemeinen nur einmal angeordnet, die Sendungen selbst werden aber jeweils nach ihrem Eingang beschlagnahmt. Es muß also über jede Beschlagnahme ein Protokoll gefertigt und über den zuständigen Staatsanwalt die richterliche Bestätigung der Beschlagnahme eingeholt werden.